

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020 – 00 – 012



Richtlinien

für Ehrungen und Jubiläen
in der Stadt Wetter (Hessen)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Ehrenbürgerrecht	2
§ 2	Ehrenbezeichnung	2
§ 3	Wappennadel	2
§ 4	Ehe- und Altersjubiläen	3
§ 5	Weitere Ehrungen	3
§ 6	Inkrafttreten	3

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Wetter (Hessen) kann Personen, die sich besonders um sie verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Sie erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister in einem feierlichen Rahmen unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder als Ortsbeiratsmitglied insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:
 - Ehrenstadtverordnetenvorsteher(in)
 - Ehrenstadtverordnete(r)
 - Ehrenbürgermeister(in)
 - Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
 - Ehrenortsvorsteher(in)
 - Ehrenmitglied des Ortsbeirats
 - Sonstige die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Sie soll nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium bzw. nach Beendigung des Ehrenamtes durch den Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden.

§ 3 Wappennadel

- (1) Die Wappennadel der Stadt Wetter (Hessen) wird in zwei Stufen verliehen an
 - a) Stadtverordnete
 - b) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte
 - c) hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte
 - d) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
 - e) Ortsbeiratsmitglieder
 - f) Altenhelferinnen/Altenhelfer
 - g) Wildschadenschätzerinnen/Wildschadenschätzer

für eine Tätigkeit von mindestens 12 Jahren in **Silber**,
für eine Tätigkeit von mindestens 24 Jahren in **Gold**.

- (2) Über die Verleihung der Wappennadeln entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag des Magistrats.
Die Ehrung erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister und soll in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.
Mit der Wappennadel wird eine Urkunde überreicht.

§ 4 Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| - Goldene Hochzeit | (50 Ehejahre) |
| - Diamantene Hochzeit | (60 Ehejahre) |
| - Eiserne Hochzeit | (65 Ehejahre) |
| - Kupferne Hochzeit | (70 Ehejahre). |

Ehejubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Magistrats und ein Geschenk.

- (2) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80. und danach jedes weiteren Lebensjahres.
Altersjubilare erhalten ab dem 80. Lebensjahr ein Glückwunschsreiben des Magistrats und zum 90., 95. und jedem weiteren Lebensjahr zusätzlich ein Geschenk.

§ 5 Weitere Ehrungen

Für herausragende Verdienste von Personen oder Vereinigungen innerhalb der Stadt Wetter (Hessen), insbesondere auf den Gebieten der Wissenschaft, Bildung, Politik, Kunst, Kultur und des Sports, können von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat weitere Ehrungen beschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 20.09.2005 beschlossen.

Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung der Wappennadel der Stadt Wetter (Hessen) vom 05.04.1976 außer Kraft.

Wetter (Hessen), 20.09.2005

DER MAGISTRAT
DER STADT WETTER (HESSEN)

Rincke
Bürgermeister

Veröffentlicht im „Wetteraner Boten“ am 29.09.2005